

Verhandlungsschrift

über die S I T Z U N G des
GEMEINDERATES

am 20.03.2023 in Wolfsgraben

Beginn: 20:00 Uhr

Ende 20:31 Uhr

Die Einladung erfolgte am
durch Einzelladung

14.03.2023

ANWESEND WAREN:

Bürgermeisterin Claudia Bock
Vizebürgermeister Christian Lautner, MSc

die Mitglieder des Gemeinderates:

GGR	Schinwald Michael	GR	Alfred Apl
GGR	Lechner Sabine	GR	Ing. Roland Frey
GGR	Dr. Wolfgang Pettighofer	GR	Mustedanagic Elvis
GGR	Josef Pranke	GR	Siegfried Döring
GR	Mag. Simon Lechner	GR	DI Christoph Strickner
GR	Matthias Bock	GR	Mag. Michaela Amstötter-Visotschnig
GR	Christian Rothbauer		
GR	Katharina Lautner, BSc, MSc		

ANWESEND WAREN AUSSERDEM:

ENTSCHULDIGT ABWESEND WAREN:

GR Wolfgang Ecker
GR Michael Pfeiffer
GR Andreas Hochmuth

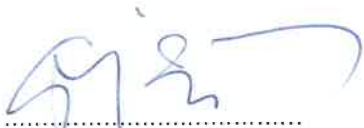
NICHT ENTSCULDIGT ABWESEND WAREN:

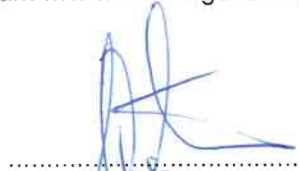
Vorsitzender:	Bürgermeisterin:	Claudia Bock
	Die Sitzung war	öffentlich
	Die Sitzung war	beschlussfähig
Schriftführer:	Gerhard Winter	

Tagesordnung:

- Pkt. 1: Entscheidung über Einwendungen gegen die Verhandlungsschrift der öffentlichen Sitzung vom 27.02.2023
- Pkt. 1a: Dringlichkeitsantrag
- Pkt. 2: Beschluss - Verordnung Wasserabgabenordnung
- Pkt. 3: Beschluss - Zivilschutzverband freiwilliger Mitgliedsbeitrag 2023
- Pkt. 4: Beschluss - Ferienspiel - Subvention Mittagessen
- Pkt. 5: Beschluss - Gutscheine Babyrucksack
- Pkt. 6: Beschluss - formann²puschmann - Anbot Ausführungsplanung
- Pkt. 7: Beschluss - formann²puschmann - Anbot Möblierungsplanung
- Pkt. 8: Beschluss - Baubetreuungsvertrag
- Pkt. 9: Bericht - Bericht des Prüfungsausschusses
- Pkt. 10: Bericht - Dankschreiben der Pfarre Wolfsgaben
- Pkt. 11: Ausschussberichte

Dieses Sitzungsprotokoll wurde in der Sitzung am 5.4.23 genehmigt.


.....
Bürgermeisterin


.....
Schriftführer/in


.....
Gemeinderat


.....
Gemeinderat


.....
Gemeinderat


.....
Gemeinderat

Frau BGM Bock eröffnet die Sitzung um 20:00 Uhr und stellt fest, dass die Ladungen zur Sitzung fristgerecht zugestellt wurden und dass Beschlussfähigkeit gegeben ist. Entschuldigt sind: GR Michael Pfeiffer, GR Wolfgang Ecker, GR Andreas Hochmuth

Frau BGM Bock begrüßt die anwesenden Gemeinderäte. Die Angelobung der beiden neuen Gemeinderäte Matthias Bock und Wolfgang Ecker fand vor der Sitzung statt.

GR Bock trifft verspätet zum TO 4 um 20:12 Uhr ein.

Zu Beginn der Sitzung wird gem. § 46 NÖ Gemeindeordnung 1973 ein Dringlichkeitsantrag eingebracht.

Dringlichkeitsantrag 1: Nachbesetzung in den Ausschüssen

Die Dringlichkeit dieses Antrags begründet sich insbesondere auf der Tatsache, dass die freigewordenen Sitze in den Ausschüssen nachbesetzt werden müssen.

Die Aufnahme in die Tagesordnung der Gemeinderatssitzung wird unter dem Tagesordnungspunkt 1a beschlossen.

Abstimmung: angenommen

Abstimmungsergebnis: einstimmig

1. Entscheidung über Einwendungen gegen die Verhandlungsschrift der öffentlichen Sitzung vom 27.02.2023

Nachdem zum Protokoll der öffentlichen Gemeinderatssitzung vom 27.02.2023 keine schriftlichen Einwendungen eingebracht wurden, gilt das Protokoll gem. § 53 (5) der NÖ Gemeindeordnung 1973, LGBl. 1000-15 i.d.g.F, als genehmigt. Das Protokoll der öffentlichen Gemeinderatssitzung vom 27.02.2023 wird unterfertigt.

Das Protokoll zur Niederschrift der Wahlen wird durchgegeben und die angeführten GR müssen unterschreiben.

1a. Beschluss – Dringlichkeitsantrag

Gemeinde Wolfgraben

Dringlichkeitsantrag gemäß § 46 Abs. (3) der NÖ GO 1973

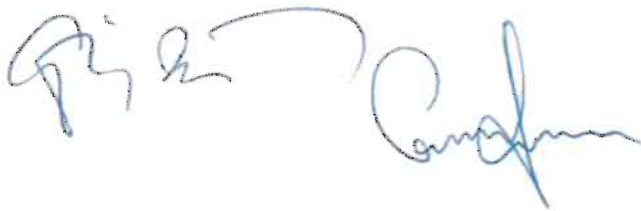
Die Unterzeichner stellen den Antrag, nachstehenden Gegenstand in die Tagesordnung der Gemeinderatssitzung vom 20.03.2023 aufzunehmen.

- Nachbesetzung in den Ausschüssen

Begründung:

GR Matthias Bock wird in den Ausschuss Jugend, Sport, Familie und Soziales nominiert.
GR Wolfgang Ecker wird in den Ausschuss Finanz und Personal nominiert.
GR Christian Rothbauer wird in den Ausschuss Raumordnung und Verkehr nominiert.
GR Andreas Hochmuth wird in den Prüfungsausschuss nominiert.

Die Dringlichkeit dieses Antrags begründet sich insbesondere auf der Tatsache, dass die freigewordenen Sitze in den Ausschüssen nachbesetzt werden müssen.



GR Matthias Bock wird in den Ausschuss Jugend, Sport, Familie und Soziales nominiert.

Abstimmung: angenommen
Abstimmungsergebnis: einstimmig

GR Wolfgang Ecker wird in den
Ausschuss Finanz und Personal
nominiert.

Abstimmung: angenommen
Abstimmungsergebnis: einstimmig

GR Christian Rothbauer wird in den
Ausschuss Raumordnung und Verkehr
nominiert.

Abstimmung: angenommen
Abstimmungsergebnis: einstimmig

GR Andreas Hochmuth wird in den
Prüfungsausschuss
nominiert.

Abstimmung: angenommen
Abstimmungsergebnis: einstimmig

2. Beschluss – Verordnung Wasserabgabenordnung

Die im Dezember 2022 beschlossene Verordnung für die Wasserabgabenordnung
ist entsprechend dem Schreiben des Landes NÖ neuerlich zu beschließen.

Das Datum des Inkrafttretens war fehlerhaft.



Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 3109

Gemeinde Wolfgraben
z. H. der Frau Bürgermeister
Hauptstraße 3c
3012 Wolfgraben

IVW3-WAO-3195401/002-2022
Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Beilagen

E-Mail: post.ivw3@noel.gv.at
Fax: 02742/9005-12225 Bürgerservice: 02742/9005-9005
Internet: www.noel.gv.at - www.noel.gv.at/datenschutz

Bezug

Bearbeiterin
Rudolf Eckenhofer
(IVW3)

(0 27 42) 9005
Durchwahl

Datum

13. Februar 2023

Betrifft

Gemeinde Wolfgraben; Wasserabgabenordnung, Änderung, Verordnungsprüfung

Die im Betreff angeführte Verordnung des Gemeinderates vom 15. Dezember 2022 wurde zur Verordnungsprüfung gemäß § 88 der NÖ Gemeindeordnung 1973, LGBl. 1000 IdgF, vorgelegt.

Hierzu wird Folgendes mitgeteilt:

Die gegenständliche Wasserabgabenordnung wurde vom 16. Dezember 2022 bis 31. Dezember 2022 kundgemacht und es wurde der Wirksamkeitsbeginn bereits mit 16. Dezember 2022 festgesetzt.

Gemäß § 5 Abs. 3 NÖ Gemeindewasserleitungsgesetz 1978 werden die zur Durchführung dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen des Gemeinderates mit dem Monatsersten rechtswirksam, der dem Ablauf der Kundmachungsfrist zunächst folgt, sofern in der Verordnung nicht ein späterer Zeitpunkt festgesetzt ist.

Der Rechtswirksamkeitsbeginn der Wasserabgabenordnung vom 15. Dezember 2022 hätte daher frühestens mit 1. Jänner 2023 festgesetzt werden dürfen.

Auf Grund der obigen Ausführungen ist, aus Sicht der Abteilung Gemeinden, die Verordnung mit Rechtswidrigkeit belastet.

Gemäß § 88 Abs. 1 NÖ Gemeindeordnung 1973 hat die NÖ Landesregierung gesetzwidrige Verordnungen nach Anhörung der Gemeinde durch Verordnung aufzuheben und die Gründe hierfür der Gemeinde gleichzeitig mitzuteilen.

Dem Gemeinderat ist daher Gelegenheit zu geben die vorgelegte Verordnung entsprechend der vorstehenden Ausführungen neu zu beschließen.

Die neue Wasserabgabenordnung darf nicht rückwirkend in Kraft treten, sondern frühestens mit dem Monatsersten, der dem Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist zunächst folgt.

Sollte eine Abänderung der Verordnung durch den Gemeinderat nicht vorgenommen werden, wird ersucht die Gründe, die einer Änderung entgegenstehen binnen zwei Wochen der NÖ Landesregierung mitzuteilen.

Die neuerlich erlassene Verordnung ist, nach erfolgter Kundmachung, durch den Bürgermeister der NÖ Landesregierung unter Anschluss der Sitzungsunterlagen (Einladungsnachweis mit Tagesordnung, Auszug aus dem Sitzungsprotokoll inklusive etwaigen Beilagen) samt Kundmachung mit Anschlags- und Abnahmevermerk zur Verordnungsprüfung gemäß § 88 NÖ Gemeindeordnung 1973 vorzulegen.
Als Termin der Vorlage der Verordnung wird der 30. Mai 2023 vorgemerkt.

NÖ Landesregierung
Im Auftrag
Mag. M a y e r

	Dieses Schriftstück wurde amtssigniert. Hinweise finden Sie unter: www.noel.gv.at/amtssignatur
---	--



Gemeinde Wolfgraben

Verw.Bez. St. Pölten, NÖ
Hauptstraße 3c
Postleitzahl 3012
Tel. 02233/7212
Fax 02233/7212-99
UID: ATU16259705



e-mail: gemeindekanzlei@gemeinde-wolfgraben.at

GZ.: 1643/2023

KUNDMACHUNG VERORDNUNG

Der Gemeinderat der Gemeinde Wolfgraben hat in seiner Sitzung vom 20.03.2023 die Änderung der Wasserabgabenordnung für die öffentliche Gemeindewasserleitung der Gemeinde Wolfgraben wie folgt beschlossen:

§ 9 - Bereitstellungsgebühr

- (2) Die Bereitstellungsgebühr ist das Produkt der Verrechnungsgröße des Wasserzählers (in m³/h) multipliziert mit dem Bereitstellungsbetrag.

Daher beträgt die jährliche Bereitstellungsgebühr:

Verrechnungsgröße in m ³ /h	Bereitstellungsbetrag in EUR pro m ³ /h	Bereitstellungsgebühr in EUR
3	EUR 58,99	EUR 176,97
17	EUR 58,99	EUR 1002,83

§ 10 - Wasserbezugsgebühren

- (2) Die Grundgebühr beträgt EUR 2,40.

(2.1) wird ersatzlos aufgehoben.

Diese Verordnung tritt mit 01. Mai 2023 in Kraft.

Wolfgraben, 20.03.2023

Die Bürgermeisterin:

Claudia Bock

Angeschlagen am: 21.03.2023
Abgenommen am: 05.04.2023

Abstimmung: angenommen
Abstimmungsergebnis: einstimmig

3. Beschluss – Zivilschutzverband freiwilliger Mitgliedsbeitrag 2023

LAbg. Bgm. Christoph Kainz
Präsident

Niederösterreichischer Zivilschutzverband
ZVR-Zahl: 846559264
3430 Tulln, Langenlebarner Straße 106



An die
Gemeinde Wolfsgraben
Bgm. Claudia Bock
Hauptstraße 3c
3012 Wolfsgraben

Sehr geehrte Frau Bürgermeisterin!

Der NÖ Zivilschutzverband bedankt sich für die gute Zusammenarbeit und ersucht Ihre Gemeinde die Tätigkeiten des Verbandes auch im Jahr 2023 durch Ihren Mitgliedsbeitrag finanziell zu unterstützen.

Als Richtwert gilt, wie bereits im Vorjahr, auch heuer wieder € 0,21 pro Einwohner und Jahr (Einwohnerzahlen lt. Homepage Land NÖ).

Dies ergibt für die **Gemeinde Wolfsgraben € 367,29**

Wir bitten Sie diesen Betrag auf unser Konto **AT17 5300 0011 5509 2706** zu überweisen.

Neben dem Bescheid der Landesregierung (IVW4-40/05-200) sieht sich der NÖ Zivilschutzverband als Partner der Gemeinden in allen Belangen des Krisen- und Katastrophenschutzmanagement.

Wir stehen Ihnen in einer Vielzahl von Tätigkeiten, von der Erarbeitung der Katastrophenschutzpläne bis hin zu Vorträgen für die Bevölkerung, wie zum Beispiel zu Themen wie Blackout und Bevorratung, gerne zu Verfügung.

Unser „Ausbildungszentrum Zivilschutz“ bietet zusätzlich ein breit gefächertes Angebot zur Aus- und Weiterbildung.

Im Zuge der Aktion „Füreinander NÖ“ konnten wir auch im vergangenen Jahr wieder Mitglieder gewinnen und die Ausbildungen dazu weiterführen.

Aktuelle Angebote, Aktionen, Infomaterialien und Termine des NÖZSV finden Sie auf unserer Homepage unter www.noezsv.at.

Telefon 02272/61820 - Fax 02272/61820-13
E-Mail noezsv@noezsv.at - Internet <http://www.noezsv.at>
IBAN: AT17 5300 0011 5509 2706 – BIC: HYPNATWW

1



In der Beilage erlauben wir uns Ihnen unseren Jahresrückblick zu übermitteln. Dieser soll Ihnen einen zusätzlichen Einblick in die vielfältigen Aktivitäten des NÖ Zivilschutzverbandes im vergangenen Jahr bieten.

Wir danken Ihnen und bitten Sie nochmals, den NÖ Zivilschutzverband zu unterstützen und uns so die Möglichkeit zu geben, für Sie weiterhin als verlässlicher Partner in Krisen-Prävention und Krisen-Management tätig zu sein.

Mit bestem Dank im Voraus zeichnen

f. d. NÖ Zivilschutzverband

Georg Jungmayer
Vizepräsident

LAbg. Bgm. Christoph Kainz
Präsident

Antrag: Laut beiliegendem Schreiben bittet der Zivilschutzverband um den freiwilligen Mitgliedsbeitrag für 2023 in Höhe von EUR 367,29.

Abstimmung: angenommen

Abstimmungsergebnis: einstimmig

4. Beschluss – Ferienspiel - Subvention Mittagessen

Es wird um eine Subvention für das Mittagessen pro Kind angefragt. Ob es im Jahr 2022 auch eine Subvention für das Mittagessen beim Ferienspiel gab ist unklar.

Für 2023 wird eine Subvention für das Mittagessen im Rahmen der Veranstaltungen beim Ferienspiel in Höhe von 50% pro Kind besprochen und soll dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorgelegt werden.

Kostenrahmen: rund EUR 1.750,-

Antrag: Subvention für das Mittagessen im Rahmen der Veranstaltungen beim Ferienspiel in Höhe von 50% pro Kind.

Abstimmung: angenommen

Abstimmungsergebnis: einstimmig

5. Beschluss – Gutscheine Babyrucksack

Die Gutscheine für den Babyrucksack sollen von EUR 20,- auf EUR 40,- erhöht werden. Es hat schon lange keine Valorisierung stattgefunden. Es ist auch angeregt worden, statt den Auhof Gutscheinen nur mehr DM Gutscheine auszugeben.

Es geht um ca. 10 bis 20 Baby Rucksäcke pro Jahr.

Dieses Thema ist keinem Ausschuss zugewiesen worden und soll im GR beschlossen werden.

Antrag: Die Gutscheine werden auf EUR 40,- erhöht und es werden die Gutscheine vom DM besorgt.

Abstimmung: angenommen

Abstimmungsergebnis: einstimmig

6. Beschluss – formann²puschmann Anbot Ausführungsplanung

VizeBGM Lautner berichtet von den weiteren Planungsschritten. Vom Kommunalausschuss liegt eine einstimmige Empfehlung vor das Angebot für die Ausführungsplanung anzunehmen.



Honorarangebot Ausführungsplanung

15.12.2022

Auftraggeber*in

Gemeinde Wolfgraben
Hauptstraße 3c
3012 Wolfgraben
Frau Bürgermeisterin Claudia Bock
gemeindekanzlei@gemeinde-wolfgraben.at

Ansprechpartner*in

Herr Gemeinderat Univ.-Lekt. Christian Lautner MSc
+43 664 2319392
christian.lautner@gerichts-sv.at

Projekt

Neubau Gemeindeamt Wolfgraben
Hauptstraße 54 sowie 56
3012 Wolfgraben

Sehr geehrte Damen und Herren, bezugnehmend auf ihre Anfrage erlauben wir uns, Ihnen Architektenleistungen für ihr Projekt wie folgt anzubieten:

Für die Erbringung der Leistung wird vereinbart

Anbotsgegenstand

Gegenstand dieses Honoraranbotes sind die nachfolgend beschriebenen Leistungen für das gegenständliche Projekt.

Planungsgrundlagen

Die Planungsgrundlagen sind:
weitere Besprechungen im Planungsverlauf
Einreichplanung f2p (Freigabe noch offen)
Lage- und Höhenplan des Grundstückes (inkl. der Grundstücksgrenzen nach erfolgter Teilung)

Gegenstand der Bearbeitung

Gegenstand der Bearbeitung sind folgende Elemente bzw. Bereiche:
Neubau eines Gemeindeamtes

Honorar

Die Vergütung der Leistungen erfolgt nach folgenden Vereinbarungen

Leistungen nach Honorarangebot

Die Leistungen werden gemäß der nachfolgenden Leistungsbeschreibung berechnet und vergütet.
Die Verrechnungsart (optional, pauschal, prozentuell bzw. nach Aufwand) ist bei der jeweiligen Leistung angegeben.
Für die Leistungen die nach dem tatsächlichen Zeitaufwand berechnet und vergütet werden, sowie für Änderungen sind die Stundensätze im gegenständlichen Anbot angeführt.

Ausführungs- und Detailplanung

Erstellen von Ausführungsunterlagen

Ausführungspläne

Zeichnerische Darstellung des Objektes in Form von Ausführungs- und Detailzeichnungen (im Sinne von Regeldetails) auf Grundlage des genehmigten Entwurfes unter Berücksichtigung der behördlichen Bewilligungen mit den für die Erstellung der Leistungsverzeichnisse erforderlichen und für die Ausführung wesentlichen Angaben. Darstellung in den jeweils erforderlichen Maßstäben mit Eintragung der erforderlichen Maßangaben, Materialbestimmungen und sonstigen Beschriftungen.

nach Aufwand	600,00	h a'	91,50 =	54 900,00
--------------	--------	------	---------	-----------

Berücksichtigung besonderer Anforderungen

Integration der Fachplanungen

Integration der Leistungen von Fachplanern/-planerinnen in die Ausführungs- und Detailzeichnungen mit den für die Erstellung der Leistungsverzeichnisse erforderlichen und für die Ausführung wesentlichen Angaben.

nach Aufwand	25,00	h a'	91,50 =	2 287,50
--------------	-------	------	---------	----------

Kontrolle von Fremdleistungen

Prüfung von Werkzeichnungen

Prüfung von Plänen nicht an der Planung fachlich Beteiligten auf Übereinstimmung mit den Ausführungsplänen (Werkzeichnungen von Unternehmen, Aufstellungs- und Fundamentpläne von Maschinenlieferanten und dgl.) und Integration in die Planung.

Stichprobenartige Überprüfung der wesentlichen Maßangaben (z. B. Einbaumaße, Materialien und Ausführungsdetails). Die Überprüfungstiefe konzentriert sich dabei auf die für die Gestaltung wesentlichen Teile. Eine Haftung der ArchitektInnen für Fehler der Fachplaner ist ausdrücklich ausgeschlossen.

nach Aufwand	25,00	h a'	91,50 =	2 287,50
--------------	-------	------	---------	----------

Planungsunterlagen

Prüfung von Ausführungsunterlagen (optional)

Prüfung von Ausführungsunterlagen von Sonderfachleuten, deren Inhalte nicht in die Ausführungspläne der ArchitektInnen eingearbeitet werden (z. B. Schalungspläne).

Stichprobenartige Überprüfung der wesentlichen Maßangaben (z. B. Einbaumaße, Materialien und Ausführungsdetails). Die Überprüfungstiefe konzentriert sich dabei auf die für die Gestaltung wesentlichen Teile. Eine Haftung der ArchitektInnen für Fehler der Fachplaner ist ausdrücklich ausgeschlossen.

nach Aufwand	25,00	h a'	91,50 =	2 287,50
--------------	-------	------	---------	----------

Fortgesetzte Zeitabläufe für Planung und Ausführung

Weiterführender Informationsaustausch mit Projektbeteiligten

Besprechungen mit AG und Nutzenden

Teilnahme an Planungsbesprechungen mit der / dem AG und / oder

Nutzer Innengruppen und an der Planung beteiligten Dritten (Sonderfachleuten), soweit dies für die Erbringung der Planungsleistungen des AN erforderlich ist.

nach Aufwand	25,00	h a'	91,50 =	2 287,50
--------------	-------	------	---------	----------

Zwischensumme Ausführungsplanung Stunden				64 050,00
---	--	--	--	------------------

Künstlerische Oberleitung

Überwachung hinsichtlich architektonischer Gestaltung

Künstlerische Oberleitung Ausführung

Überwachung der Herstellung in Hinblick auf die Sicherstellung der Umsetzung des Entwurfs. Letzte Klärung von funktionellen und gestalterischen Einzelheiten während der Ausführung. Mitwirkung an der Schlussabnahme des Bauwerkes unmittelbar nach dessen Fertigstellung im Einvernehmen mit der örtlichen Bauaufsicht.

nach Aufwand	50,00	h a'	91,50 =	4 575,00
--------------	-------	------	---------	----------

Weiterführender Informationsaustausch mit Projektbeteiligten

Zwischensumme Künstlerische Oberleitung Stunden	4 575,00
--	-----------------

Zusammenstellung

Ausführungsplanung netto	700,00	h	91,50 €	64 050,00 €
--------------------------	--------	---	---------	-------------

Künstlerische Oberleitung netto	50,00	h	91,50 €	4 575,00 €
---------------------------------	-------	---	---------	------------

Gesamtsumme netto	68 625,00
--------------------------	------------------

zuzüglich 20 % Umsatzsteuer	13 725,00 €
-----------------------------	-------------

Gesamtsumme brutto	82 350,00
---------------------------	------------------

Leistungen des Auftragnehmers

Der Auftragnehmer wird mit der Erbringung der aufgezählten Teilleistungen beauftragt. Von Seiten des Auftraggebers verursachte Änderungen während der Planungs- bzw. Ausführungsphase sind nicht Gegenstand dieses Auftrags.

Für zusätzliche Leistungen erlauben wir uns folgende Stundensätze in Rechnung zu stellen:

Bürostundensatz netto	91,50 €
-----------------------	---------

Indexanpassung

Die im Angebot angegebenen Stundensätze werden mit Ablauf eines Kalenderjahres, um die von der Kammer für Architekten und Ingenieurkonsulenten jährlich bekannt gegebene Indexanpassung des Basiswertes, erhöht. Der im Angebot angegebene Stundensatz ist bereits für das Jahr 2023 berechnet, d.h. die Indexanpassung wird erst für die Leistungen die ins Jahr 2024 und danach fallen relevant.

Angebotsgültigkeit

An dieses Angebot sehen wir uns 30 Tage gebunden.

Wir bedanken uns herzlich für die Möglichkeit zur Anbotlegung und können Ihnen eine gewissenhafte und hochwertige Leistungserbringung zusagen.

Wir bitten, das vorliegende Anbot zu prüfen und bei Entsprechen zu beauftragen.

Abrechnung

Die Abrechnung erfolgt in Teilbeträgen, jeweils entsprechend der erbrachten Leistungen. Bei Verrechnung nach Aufwand, erlauben wir uns am Monatsende, den in dem jeweiligen Monat angefallenen Stundenaufwand in Rechnung zu stellen. Es gelten die "Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Ziviltechniker".

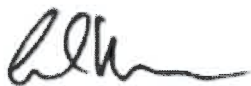
Zahlungsbedingungen: 10 Tage ohne Abzüge.

Wir hoffen Ihnen ein interessantes Angebot unterbreitet zu haben und würden uns über eine Beauftragung sehr freuen.

Für Rückfragen und Erläuterungen stehen wir jederzeit gerne zur Verfügung und verbleiben,

mit freundlichen Grüßen

formann² puschmann | architekten zt-gmbh
Schönbrunner Allee 66/12, 1120 Wien
FN 363662 y, Handelsgericht Wien



als Geschäftsführer
DI Christian Formann



als Geschäftsführer
DI Stefan Puschmann

Beauftragung:

Ort:

Datum:

Unterschrift Auftraggeber:

Antrag: Der Gemeinderat möge das Angebot für die Ausführungsplanung beschließen.

Abstimmung: angenommen

Abstimmungsergebnis: einstimmig

7. Beschluss – formann²puschmann Anbot Möblierungsplanung

VizeBGM Lautner berichtet von den Gesprächen mit den Architekten und dem Erfordernis eine Möblierungsplanung durchzuführen. Vom Kommunalausschuss liegt eine einstimmige Empfehlung vor das Angebot für die Ausführungsplanung anzunehmen.

formann² puschmann | architekten zt-gmbh
schönbrunner alle 66/12, 1120 wien - FN 363662y - handelsgericht wien
tel.: 01 / 804 02 80 fax: dw 16 - mail:architekten@f2p.at - www.f2p.at
bankverbindung - konto: raiffeisenlandesbank niederösterreich - wien ag
iban: AT57320000011402377, bic: RLNWATWW, uid-nr.:atu66546945



Honorarangebot Möblierungsplanung

15.12.2022

Auftraggeber*in
Gemeinde Wolfsgraben
Hauptstraße 3c
3012 Wolfsgraben
Frau Bürgermeisterin Claudia Bock
gemeindekanzlei@gemeinde-wolfsgraben.at

Ansprechpartner*in
Herr Gemeinderat Univ.-Lekt. Christian Lautner MSc
+43 664 2319392
christian.lautner@gerichts-sv.at

Projekt
Neubau Gemeindeamt Wolfsgraben
Hauptstraße 54 sowie 56
3012 Wolfsgraben

Sehr geehrte Damen und Herren, bezugnehmend auf ihre Anfrage erlauben wir uns, Ihnen Architektenleistungen für ihr Projekt wie folgt anzubieten:

Für die Erbringung der Leistung wird vereinbart

Anbotsgegenstand
Gegenstand dieses Honoraranbotes sind die nachfolgend beschriebenen Leistungen für das gegenständliche Projekt.

Planungsgrundlagen
Die Planungsgrundlagen sind:
weitere Besprechungen im Planungsverlauf
Einreichplanung f2p (Freigabe noch offen)
Lage- und Höhenplan des Grundstückes (inkl. der Grundstücksgrenzen nach erfolgter Teilung)

Gegenstand der Bearbeitung
Gegenstand der Bearbeitung sind folgende Elemente bzw. Bereiche:
Möblierung Neubau eines Gemeindeamtes

Honorar

Die Vergütung der Leistungen erfolgt nach folgenden Vereinbarungen

Leistungen nach Honorarangebot
Die Leistungen werden gemäß der nachfolgenden Leistungsbeschreibung berechnet und vergütet.
Die Verrechnungsart (optional, pauschal, prozentuell bzw. nach Aufwand) ist bei der jeweiligen Leistung angegeben.
Für die Leistungen die nach dem tatsächlichen Zeitaufwand berechnet und vergütet werden, sowie für Änderungen sind die Stundensätze im gegenständlichen Anbot angeführt.

Sonstige Leistungen

Weitere Sonderplanungen

Einrichtungs- und Möblierungsplanung

Zeichnerische Darstellung von Einrichtungen und Möblierungen als Grundlage für die Werkplanung der Ausführenden Firmen, bzw. für die Kostenermittlung. Darstellung in den jeweils erforderlichen Maßstäben mit Eintragung der erforderlichen Maßangaben, Materialbestimmungen und sonstigen Beschriftungen.

nach Aufwand	160,00	h a'	91,50 =	14 640,00
--------------	--------	------	---------	-----------

Zwischensumme Sonstige Leistungen Stunden				14 640,00
--	--	--	--	------------------

Zusammenstellung

Sonstige Leistungen netto	160,00	h	91,50 €	14 640,00 €
---------------------------	--------	---	---------	-------------

Gesamtsumme netto				14 640,00
--------------------------	--	--	--	------------------

zuzüglich 20 % Umsatzsteuer				2 928,00 €
-----------------------------	--	--	--	------------

Gesamtsumme brutto				17 568,00
---------------------------	--	--	--	------------------

Leistungen des Auftragnehmers

Der Auftragnehmer wird mit der Erbringung der aufgezählten Teilleistungen beauftragt. Von Seiten des Auftraggebers verursachte Änderungen während der Planungs- bzw. Ausführungsphase sind nicht Gegenstand dieses Auftrags.

Für zusätzliche Leistungen erlauben wir uns folgende Stundensätze in Rechnung zu stellen:

Bürostundensatz netto	91,50 €
-----------------------	---------

Indexanpassung

Die im Angebot angegebenen Stundensätze werden mit Ablauf eines Kalenderjahres, um die von der Kammer für Architekten und Ingenieurkonsulenten jährlich bekannt gegebenen Indexanpassungen des Basiswertes, erhöht. Der im Angebot angegebene Stundensatz ist bereits für das Jahr 2023 berechnet, d.h. die Indexanpassung wird erst für die Leistungen die ins Jahr 2024 und danach fallen relevant.

Angebotsgültigkeit

An dieses Angebot sehen wir uns 30 Tage gebunden.

Wir bedanken uns herzlich für die Möglichkeit zur Anbotlegung und können Ihnen eine gewissenhafte und hochwertige Leistungserbringung zusagen.

Wir bitten, das vorliegende Anbot zu prüfen und bei Entsprechen zu beauftragen.

Abrechnung

Die Abrechnung erfolgt in Teilbeträgen, jeweils entsprechend der erbrachten Leistungen. Bei Verrechnung nach Aufwand, erlauben wir uns am Monatsende, den in dem jeweiligen Monat angefallenen Stundenaufwand in Rechnung zu stellen. Es gelten die "Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Ziviltechniker".

Zahlungsbedingungen: 10 Tage ohne Abzüge.

Wir hoffen Ihnen ein interessantes Angebot unterbreitet zu haben und würden uns über eine Beauftragung sehr freuen.

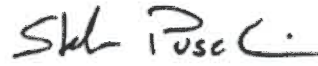
Für Rückfragen und Erläuterungen stehen wir jederzeit gerne zur Verfügung und verbleiben,

mit freundlichen Grüßen

formann & puschmann | architekten zt-gmbh
Schönbrunner Allee 66/12, 1120 Wien
FN 363662 y, Handelsgericht Wien



als Geschäftsführer
DI Christian Formann



als Geschäftsführer
DI Stefan Puschmann

Beauftragung:

Ort:

Datum:

Unterschrift Auftraggeber:

Antrag: Der Gemeinderat möge das Angebot für die Möblierungsplanung beschließen.

Abstimmung: angenommen
Abstimmungsergebnis: einstimmig

8. Beschluss - Baubetreuungsvertrag

VizeBGM Lautner berichtet vom Ablauf der Erstellung des Baubetreuungsvertrages und der Rechtsprüfung des Entwurfs. Die Empfehlungen des RA Mag. Polster sind eingearbeitet worden und mit der Arthur Krupp abgestimmt.

Vom Kommunalausschuss liegt eine einstimmige Empfehlung vor dem Baubetreuungsvertrag zuzustimmen.

BAUBETREUUNGSVERTRAG

abgeschlossen zwischen

Gemeinde Wolfsgraben
Hauptstraße 3c, 3012 Wolfsgraben

im Folgenden kurz **Bauherr** genannt und

Wien-Süd
Projektmanagement GmbH
1230 Wien, Untere Aquäduktgasse 7

im Folgenden kurz **Baubetreuer** genannt wie folgt:

1. Projektbezeichnung

- 1.1 Der Bauherr ist Eigentümer des GST-Nr. 115/2, innenliegender Liegenschaft EZ 105, Grundbuch 01909 Wolfsgraben, mit der Adresse 3012 Wolfsgraben, Hauptstraße 54.
- 1.2 Der Bauherr beabsichtigt, unter Zuhilfenahme von öffentlichen Förderungsmitteln sowie Eigenmittel den Abbruch und den Neubau eines Gemeindeamtes mit Tiefgarage zu errichten.
- 1.3 Der Bauherr beauftragt und bevollmächtigt den Baubetreuer mit der Betreuung dieses Bauvorhabens und der Baubetreuer übernimmt diesen Auftrag zu den nachstehenden Bedingungen.

2. Leistungskatalog

2.1 Der Baubetreuer wird nachstehende Leistungen für den Bauherrn erbringen:

2.1.1 Technische Oberleitung, Projektsteuerung, Kostenberechnungsgrundlage

- Ermittlung der Mengen und Massen als Grundlage für die Aufstellung der Leistungsverzeichnisse.
- Aufstellung von Leistungsverzeichnissen mit Leistungsbeschreibungen, positionsweise nach Gewerken, gegebenenfalls unter Verwendung standardisierter Leistungsbeschreibungen
- Abstimmung und Koordination der Leistungsverzeichnisse und Kostenvoranschläge der anderen an der Planung fachlich Beteiligten (Sonderfachleute)
- Als Sonderfachleute sind zum Beispiel die Bereiche Brandschutz, Statik, Versickerung, Bauphysik und Haustechnik vereinbart.
- Ermittlung der Herstellkosten nach ortsüblichen Preisen auf Basis der Leistungsverzeichnisse
- Beratung und Vertretung des Bauherrn in den Belangen der Planung
- Führung der notwendigen Verhandlungen mit Behörden, Sonderfachleuten und sonstigen mit der Planung in Zusammenhang stehenden Dritten im Einvernehmen mit dem Bauherrn
- Aufstellung eines Planungszeitplanes und eines Grobzeitplanes der Gesamtabwicklung der Herstellung des Bauwerkes
- Koordination und Integration der Leistungen anderer an der Planung fachlich Beteiligter (Sonderfachleute)
- Überprüfung und Freigabe von Werkzeichnungen der ausführenden Firmen, sowie letzte Klärung von erforderlichen, die Planung ergänzenden konstruktiven Einzelheiten
- Zusammenstellung der Ausschreibungsunterlagen für alle Leistungsbereiche.
- Angebotseinholung und Ausschreibung der Leistungen unter Berücksichtigung des Bundesvergabegesetzes i.d.g.F.
- Überprüfung und Bewertung der Angebote
- Klärende Gespräche mit den Bietern
- Mitwirkung bei der Auftragserteilung
- Aufstellen eines Zeit- und Zahlungsplanes
- Feststellung der anweisbaren Teil- und Schlusszahlungen unter Zugrundelegung der Prüfergebnisse der örtlichen Bauaufsicht

2.1.2 Örtliche Bauaufsicht

- Örtliche Vertretung der Interessen des Bauherrn einschließlich der Ausübung des Hausrechtes auf der Baustelle
- Überwachung der Einhaltung des Zeitplanes für die Gesamtabwicklung der Herstellung des Bauwerkes
- Überwachung der Übereinstimmung mit den Plänen, Leistungsverzeichnissen, Verträgen und Angaben aus dem Bereich der künstlerischen und technischen Oberleitung, der Einhaltung der technischen Regeln und der behördlichen Vorschriften (z.B. NÖ Bauordnung)

- Direkte Verhandlungstätigkeit mit den ausführenden Unternehmen
- Örtliche Koordination aller Lieferungen und Leistungen
- Kontrolle der für die Abrechnung erforderlichen Aufmessungen
- Prüfung aller Rechnungen auf Richtigkeit und Vertragsmäßigkeit
- Führung des Baubuches
- Abnahme der Bauleistungen und Mitwirkung an der Planung und Bauüberwachung der fachlich Beteiligten (Sonderfachleute) mit Feststellung von Mängeln und Gewährleistungsfristen
- Antrag auf behördliche Abnahmen und Teilnahme an den entsprechenden Verfahren
- Übergabe des Bauwerkes an den Bauherrn
- Überwachung der Behebung der bei der Abnahme der Bauleistungen festgestellten Mängel
- Erstellung einer Endabrechnung
- Der Baubetreuer hat dem Bauherrn gegenüber eine Informationspflicht. Jedes Baubesprechungsprotokoll ist zeitnah an den Bauherrn zu übermitteln. Zudem gilt ein quartalsweiser, schriftlicher Bericht als vereinbart.

3. Bauabwicklung

- 3.1 Der Baubetreuer ist berechtigt alle Handlungen vorzunehmen, sowie Erklärungen abzugeben und entgegenzunehmen, die zur Durchführung des Bauvorhabens erforderlich sind.
- 3.2 Für wesentliche kostenrelevante Änderungen ist die vorherige Zustimmung des Bauherrn einzuholen. Als wesentliche Änderung wird eine Überschreitung der Gesamtbaukosten (exkl. USt.) i.d.H. von 1 % vereinbart.
- 3.3 Der Baubetreuer hat auf Basis der Einreichpläne eine nach Gewerken gegliederte Grobkostenschätzung zu erstellen.
- 3.4 Der Baubetreuer wird nach gemeinsamer endgültiger Planungs- und Ausstattungsfestlegung mit dem Bauherrn die Grobkostenschätzung aktualisieren und einen Termin- und Bauzeitplan erstellen.
- 3.5 Der Baubetreuer nimmt die Ausschreibung der jeweiligen Leistungen entsprechend den Bestimmungen des Bundesvergabegesetzes vor.
- 3.6 Nach Vorliegen der geprüften und preisverhandelten Offerte für sämtliche Gewerke und nach Vorliegen des Gemeinderatsbeschlusses, erfolgt die Beauftragung im Namen und auf Rechnung des Bauherrn.
- 3.7 Sämtliche Rechnungen sind von den Auftragnehmern an den Bauherrn zu legen, jedoch zu Handen und an die Postadresse des Baubetreibers zu senden.

- 3.8 Der Baubetreuer wird die in Rechnung gestellten Leistungen prüfen, auf die Einbehaltung der Rücklässe Bedacht nehmen und die Rechnungen zur direkten Zahlung durch den Bauherrn freigeben.
- 3.9 Der Bauherr ist jederzeit berechtigt, den Fortschritt der Arbeiten zu kontrollieren. Der Baubetreuer hat dem Bauherrn alle gewünschten, das Projekt betreffenden Auskünfte zu erteilen.
- 3.10 Der Baubetreuer wird dem Bauherrn die Endabrechnung auf Basis der geprüften Schlussrechnungen und die Rechnung für das vereinbarte pauschale Entgelt binnen 12 (zwölf) Monaten nach erfolgter Übernahme durch den Bauherrn vorlegen.

4. Haftung

- 4.1. Der Baubetreuer wird die unverzügliche und vollständige Beseitigung etwaiger Mängel, die in seinen Aufgabenbereich fallen, sowohl während der Bauzeit als auch während der gesetzlichen Gewährleistungsfrist veranlassen.
- 4.2. Bei Verzögerung der Leistungen haftet der Baubetreuer nur im Falle seines schuldhaften Verzuges. Die Haftung für leichte Fahrlässigkeit wird ausgeschlossen.

5. Entgelt

- 5.1 Das Entgelt für die in Punkt 2 angeführten Leistungen wird pauschal netto mit **EUR 99.000,00** zuzüglich Umsatzsteuer **EUR 19.800,00**, insgesamt somit mit **EUR 118.800,00** vereinbart.
- 5.2 Die vorläufigen, geschätzten Netto-Herstellungskosten betragen **EUR 1.330.000,00** zuzüglich Umsatzsteuer.
- 5.3 Die vorläufigen Gesamtbaukosten betragen netto **EUR 1.652.000,00** zuzüglich Umsatzsteuer.
- 5.4 Der Baubetreuer ist berechtigt, entsprechend der von ihm erbrachten Leistungen nach Maßgabe des Projektfortschrittes Teilzahlungen des Entgeltes zu begehren. Der Teilzahlungsplan ist gesondert zu vereinbaren. Diese Teilrechnungen sind binnen 14 (vierzehn) Tagen nach Rechnungseingang zur Zahlung fällig.
- 5.5 Der Restbetrag des Honorars ist binnen 30 (dreißig) Tagen nach Vorlage der Endabrechnung an den Bauherrn und vollständiger Leistungserbringung zur Zahlung fällig.

- 5.6 Die Kontrolle und Abrechnung der Leistungen allfälliger Sonderfachleute und Konsulenten, die im Einvernehmen mit dem Bauherrn bestellt werden (darunter werden u.a. solche für Architekt, Statik, Vermessung, Haus- und Elektrotechnik, Planungs- und Baustellenkoordination, etc. verstanden), sind im Leistungskatalog gemäß Punkt 2. enthalten.
- 5.7 Behördliche Kommissionsgebühren, Stempel- und Rechtsgebühren, Verwaltungsabgaben, udgl. werden vom Bauherrn nach deren Anfall gesondert vergütet.

6. Allfälliges

- 6.1 Der Baubetreuer ist eine § 7 Abs 4 b WGG Tochtergesellschaft einer Gemeinnützigen Bauvereinigung. Aus gebarungsrechtlichen Gründen ist für den gegenständlichen Vertrag eine aufsichtsbehördliche Genehmigung der zuständigen Aufsichtsbehörde erforderlich. Bis zum Vorliegen dieser Genehmigung ist dieser Vertrag aufschiebend bedingt.

Der Bauherr erklärt, für dieses BVH vorsteuerabzugsberechtigt zu sein.

- 6.2 Der Baubetreuer verpflichtet sich, die Arbeiten innerhalb der einvernehmlich festgelegten Bauausführungsfrist fertigzustellen.
- 6.3 Die vom Bauherrn zur Verfügung gestellten Mittel sind jedenfalls den einzelnen Bauetappen anzupassen.
- 6.4 Sämtliche mit der Errichtung und allfälligen Vergebührung dieses Vertrages verbundenen Kosten trägt der Baubetreuer. Die Kosten seiner allfälligen rechtsfreundlichen Vertretung trägt jeder Vertragsteil selbst.
- 6.5 Neben der gegenständlichen Vereinbarung bestehen keine mündlichen Abreden. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.
- 6.6 Dieser Vertrag wird in zwei Ausfertigungen errichtet, wovon jede Vertragspartei eine erhält.

7. Vertragsbeendigung

7.1. Die Beendigung dieses Vertrages tritt ein durch Zweckerreichung, d.h. nach Abnahme der Bauvertragsleistungen, für die der Baubetreuer die Bauleitung und Bauüberwachung durchgeführt hat, spätestens mit Bezug des Gebäudes.

7.2. Der Bauherr hat das Recht vom Vertrag zurückzutreten, wenn

- a) die Finanzierung für das Bauvorhaben nicht sichergestellt werden kann
- b) keine aufsichtsbehördliche Genehmigung der Landesregierung NÖ vorliegt
- c) die Baubewilligung für das Bauvorhaben nicht erreicht werden kann.

7.3. Dieser Vertrag kann von beiden Parteien nur aus wichtigem Grund schriftlich gekündigt werden, z.B., wenn eine der Vertragsparteien in grober Weise gegen diesen Vertrag verstößt, sodass die Fortsetzung dieses Vertrages für den Vertragspartner nicht zumutbar ist. Im Falle der Vertragsauflösung durch Rücktritt oder Kündigung ist der Baubetreuer zur Abrechnung der bis dahin erbrachten Leistung berechtigt.

8. Unterschriften

Wolfsgraben, am

Wien, am

.....
Gemeinde Wolfsgraben

.....
Wien-Süd
Projektmanagement GmbH

Antrag: Der Gemeinderat möge den Baubetreuungsvertrag in der vorliegenden Form beschließen.

Abstimmung: angenommen
Abstimmungsergebnis: einstimmig

9. Bericht – Bericht des Prüfungsausschusses

GR Strickner berichtet von der Sitzung vom 07.03.2023. Es gab diverse Unstimmigkeiten und die Sitzung wurde abgebrochen. Ein neuer Termin findet am 03.04.2023 statt und es sind alle Kollegen eingeladen ihre Punkte bekanntzugeben.

Wortmeldungen: GR Apl, GR Strickner, GGR Pranke

10. Bericht – Dankschreiben der Pfarre Wolfsgraben

Frau BGM Bock liest das Dankschreiben der Pfarre Wolfsgraben vor.



Wolfsgraben, am Sonntag „Gaudete“, den 11. Dezember A.D. 2022

Liebe Wohltäter/innen unserer Herz Jesu Kirche!

Vor dem Fest der Geburt unseres Herrn und am zu Ende gehenden Jahr möchten wir es nicht verabsäumen, Ihnen ein ganz herzliches Vergelt's Gott und Dankeschön für Ihre Unterstützung der Innenrestaurierung unserer Kirche zu sagen. Immer wieder dürfen wir von Gästen und Gottesdienstbesuchern hören, dass die Erneuerung unserer Kirche gut gelungen ist. Die Freilegung und Wiederherstellung von Teilen der ursprünglichen Malereien, wie des Sternenhimmels im Gewölbe des Altarraums, der Muster an den Säulen und Kapitellen, der Malereien im Apsisbogen, der Inschrift vor dem Bogen: „Herz Jesu brennend in Liebe zu mir, entzünde mein Herz in Liebe zu Dir“ und der Bordüre im Langhaus geben dem Raum eine berührende Wirkung.

Durch die Erneuerung der Beleuchtung und durch den Luster im Kirchenschiff werden die verschiedenen Teile unserer Kirche auch dementsprechend akzentuiert, vor allem kommen auch die dezenten Farben und Ornamente an der Holzdecke zur Geltung, die man bisher kaum wahrnehmen konnte.

Die Gesamtkosten inklusive der Erneuerung der Beleuchtung belaufen sich auf 60324,- €, der Anteil, der von der Pfarre zu begleichen ist, beträgt 15324,- €. Bislang dürfen wir für **Spenden in der Höhe von 11600,- €** dankbar sein, davon wurden 5100,- € von der Gemeinde Wolfsgraben beigesteuert. Die anderen Kostenanteile wurden durch einen Beitrag des Kalasantinerordens (12500,- €), der Erzdiözese Wien (13500,- €) und durch Zuschüsse von Bund und Land übernommen.

Wir möchten wirklich ganz herzlich für Ihre Unterstützung danken und wünschen Ihnen ein gesegnetes, vom Licht der Hl. Nacht durchstrahltes Weihnachtsfest und ein von Gott begleitetes Jahr des Heiles 2023.

P. Erich Bernhard GOp

Pfarrvikar und Rektor

Regina Bugkel

stellv. Vors. PGR und VVR

11. Ausschussberichte

GR Katharina Lautner berichtet vom Jugend und Sport Ausschuss, die Themen Ferienspiel, Tut Gut Wandererwachen und Wechsel der Vorsitzenden wurden besprochen.

GGR Pranke berichtet von den Planungen der Radwegverlängerung in Richtung Laab im Walde. Die GEB kommen im nicht öffentlichen Teil. Verkehrsberuhigung im Ortszentrum und Nachnutzung altes Wertstoffsammelzentrum.

ViezBGM Lautner berichtet von den Besprechungen zur Wärmepumpe FF und KIGA. Tausch der Beleuchtung im Kindergarten und eine erforderliche Lichtmessung zur Abklärung der Notwendigkeiten. Planungen zur Verlängerung der Wasserleitung Hauptstraße und dazugehörige Straßen Sanierungen. Digitalisierung der Wasserleitung, es wird noch ein Angebot eingeholt und im nächsten Kommunalausschuss besprochen.

Frau BGM Bock: Vorstandsmandat MSOW soll übernommen werden da GGR Lechner ihr Mandat zurückgelegt hat. Es sind maximal 4 Abendtermine im Jahr und es soll sich bitte jemand melden der diese Funktion übernehmen will/kann.

Da keine weiteren Diskussionspunkte auftauchen, schließt Frau BGM Bock die öffentliche Gemeinderatssitzung um 20:49 Uhr.

Die nächste Gemeinderatssitzung findet am 05.04.2023 um 19 Uhr statt.